

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Als Kunde der db swdirekt GmbH genießen Sie mit dem db hausengel24 umfassende Schutzbriefleistungen. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für die Inanspruchnahme dieser Leistungen. Der Vertrag über die Inanspruchnahme dieser Leistungen wird dabei zwischen Ihnen und der db swdirekt GmbH, Kapstadtring 10, 22297 Hamburg geschlossen.

1.2 Grundlage für den db hausengel24 ist ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der db swdirekt GmbH als Versicherungsnehmer und einem Versicherer. Dies ist derzeit die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Straße 46, 50676 Köln. Durch den Abschluss des Vertrages über den db hausengel24 sind Sie als versicherte Person unter dem Gruppenversicherungsvertrag versichert. Für diesen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den db hausengel24 (im Folgenden „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ genannt), die online unter www.dbswdirekt.de veröffentlicht sind. Bitte lesen Sie die AGB und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufmerksam durch!

1.3 db swdirekt GmbH ist berechtigt, den Gruppenversicherungsvertrag zukünftig auch mit einem andern Versicherer abzuschließen, sofern dieser weiterhin die dem Kunden zugesicherten Schutzbriefleistungen gewährleistet. In diesem Falle wird die db swdirekt GmbH den Kunden vor Inkrafttreten des neuen Gruppenversicherungsvertrags darüber informieren und zugleich die neuen Allgemeinen Versicherungsbedingungen online unter www.dbswdirekt.de veröffentlichen.

2. Vertragsschluss mit der db swdirekt GmbH und Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen

2.1 Als Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages mit der db swdirekt GmbH gilt, dass

- Sie mindestens 18 Jahre alt sind,
- sich Ihr Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland befindet
- Sie einen gültigen Strom- oder Gas-Liefervertrag mit der db swdirekt GmbH abgeschlossen haben.

2.2 Der Vertrag mit der db swdirekt GmbH kann direkt, über die Internetseite, über E-Mail, Fax, Brief oder Telefon zustande kommen.

- Die auf der Internetseite www.dbswdirekt.de dargestellten Leistungen stellen kein Angebot im juristischen Sinne dar. Ein Abschluss des Vertrages kommt über die Internetseite noch nicht zustande.
- Sofern Sie eine verbindliche Anfrage über die Leistungen per E-Mail, Fax oder Brief senden, stellt dies Ihr Angebot dar.
- Die Vertragsannahme der db swdirekt GmbH erfolgt durch ausdrückliche Erklärung durch die db swdirekt GmbH.
- Der Vertragstext wird von der db swdirekt GmbH gespeichert und Ihnen nebst einbezogener AGB und Allgemeiner Versicherungsbedingungen zugesandt. Diese in den Vertrag einbezogenen AGB und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen können von Ihnen vor Abgabe des Angebotes unter www.dbswdirekt.de eingesehen und heruntergeladen werden.

2.3 Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen unter dem db hausengel24 ist, dass

- Sie eine Bestätigung über den Abschluss des db hausengel24 erhalten haben,
- Sie eventuell geschuldete Beiträge für den db hausengel24 gezahlt haben,
- die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 unverändert vorliegen,
- die Lieferung von Strom oder Gas aus dem Strom- oder Gas-Liefervertrag mit der db swdirekt GmbH begonnen hat und
- Sie den Schaden unter der db hausengel24-Soforthilfe unverzüglich angemeldet haben. Die Telefonnummer der Hotline ist am Ende dieser AGB genannt.

Zudem müssen die weiteren in diesen AGB und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Voraussetzungen eingehalten werden.

3. Leistungsumfang

3.1 Als Kunde des db hausengel24 erhalten Sie organisatorische und finanzielle Hilfe in folgenden Notfällen in Ihrem Haus oder Ihrer Wohnung:

WIDERRUFSFORMULAR gilt nur für Verbraucher (§13 BGB) (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an: db swdirekt GmbH, Kundenservice, Weststraße 96, 09116 Chemnitz.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung

Lieferung von

Strom Gas db hausengel 24

Bestellt am

Erhalten am

Meine/Unsere Auftragsnummer bei db swdirekt GmbH

Vorname/Nachname des Verbrauchers

Ort, Datum, Unterschrift

Hier ausfüllen, unterschreiben und im frankierten Briefumschlag versenden.
db swdirekt GmbH Kundenservice – Stichwort: Widerruf – Weststraße 96, 09116 Chemnitz

- Schlüsseldienst im Notfall
- Elektroinstallateur-Service im Notfall
- Rohrreinigungs-Service im Notfall
- Sanitärinstallateur-Service im Notfall
- Heizungsinstallateur-Service im Notfall
- Notheizung
- Schädlingsbekämpfung
- Entfernung von Wespenestern
- Haustierbetreuung im Notfall
- Ersatzwohnung im Notfall
- Hilfe nach Einbruch oder Einbruchversuch
- Dachbeschädigung durch Sturm

Die Regelungen zum Leistungsumfang sowie die weiteren Bedingungen entnehmen Sie bitte den als Anlage beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

4. Beitragsanpassungen

Beiträge: Es gelten die vereinbarten Beiträge und Zahlungsbedingungen, die Sie den Vertragsunterlagen der db swdirekt GmbH entnehmen können. Für den Fall einer Veränderung der Kostensituation, beispielsweise durch Änderung der Einkaufspreise der Lieferanten/ Koopera-

tionspartner und/oder der Mehrwertsteuer und/oder der erheblichen Intensität von Inanspruchnahmen von Leistungen, hat die db swdirekt GmbH das Recht, die vereinbarten Jahresgebühren für den db hausengel24-Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende mit Angabe des Grundes/der Gründe anzupassen. Sofern Sie mit der Preisanpassung nicht einverstanden sind, können Sie den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Machen Sie von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die geänderten Gebühren. Die db swdirekt GmbH wird hierauf bei Mitteilung der zu ändernden Jahresgebühren gesondert hinweisen.

5. Laufzeit und Beendigung des Vertrages

5.1 Die Laufzeit des Vertrages „db hausengel24“ entspricht der des mit der db swdirekt GmbH bestehenden Energieliefervertrages.

5.2 Bei Beendigung des Energieliefervertrages endet auch der Vertrag „db hausengel24“, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

5.3 Der Vertrag „db hausengel24“ kann darüber hinaus von beiden Vertragspartnern eigenständig - unabhängig vom fortbestehenden Energieliefervertrag - mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Kündigung beendet werden.

5.4 Die db swdirekt GmbH ist darüber hinaus zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages „db hausengel24“ berechtigt, wenn der zwischen der db swdirekt GmbH und dem Versicherer (derzeit die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG) für die Leistung des db hausengel24 geschlossene Gruppenversicherungsvertrag endet. Diese außerordentliche Kündigung erfolgt dann mit Wirkung zum Ende des Gruppenversicherungsvertrages.

5.5 Eine Kündigung des Vertrages „db hausengel24“ durch die db swdirekt GmbH berechtigt den Kunden nicht zu einer Kündigung des bestehenden Energieliefervertrages.

5.6 Zur Wahrung der Kündigungsfrist durch den Kunden genügt der rechtzeitige Zugang der Kündigung bei db swdirekt GmbH, Kapstadtring 10, 22297 Hamburg.

6. Haftung

6.1 Die db swdirekt GmbH haftet nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen. In diesen Fällen ist ein Schadensersatz auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.2 In den Fällen, in denen die db swdirekt GmbH nach 6.1 beschränkt haftet ist die Haftung zudem für jeden Einzelfall auf einen Höchstbetrag von 5.000 Euro und insgesamt auf eine Höchstsumme von 50.000 Euro je Kalenderjahr beschränkt.

7. Datenschutz Zur Umsetzung des Vertrages „db hausengel24“ werden Ihre personenbezogenen Daten auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung nach Maßgabe des § 11 BDSG erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei gewahrt.

Der db hausengel24 der db swdirekt GmbH bietet Ihnen unter der 24h-Soforthilfe 040 300 869 39 eine schnelle und unbürokratische Organisation von Reparaturen in Ihrer Wohnung oder Ihrem Haus im Notfall. Ein hohes Maß an Kundenzufriedenheit garantiert Ihnen ein hochqualifiziertes und motiviertes Team. Wenn Sie trotzdem mit der Betreuung nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, wenden Sie sich bitte an:

db swdirekt GmbH
Kapstadtring 10, 22297 Hamburg
Telefon: 040 300 869 33

Haben Sie Fragen?

Unsere Kollegen vom Serviceteam beraten Sie gerne montags bis freitags zwischen 08:00 und 18.30 Uhr.

Kundenservice

Telefon 040 - 300 869 33

Fax 040 - 300 869 34

Onlineservice

service@dbswdirekt.de

www.dbswdirekt.de

INHALTSVERZEICHNIS

Wer ist Versicherer und was leistet der Schutzbrief?

- §1 Versicherer
- §2 Meldung über db hausengel24 Notfall-Telefon für Service und Kostenersatz

Wie hoch sind die Leistungen im Einzelnen?

- §3 Entschädigungsgrenze und Jahreshöchstleistung

Wann ist eine Leistungspflicht gegeben, wer ist an welchem Ort versichert?

- §4 Versicherungsfall/versicherte Personen/Versicherungsort
- §5 Geltungsbereich

Wie hilft der Schutzbrief?

- §6 Versicherungs-/Beistandsleistungen
Der Schutzbrief hilft durch Organisation von Serviceleistungen und Kostenersatz in folgenden Notsituationen:
 - (1) Schlüsseldienst im Notfall
 - (2) Elektroinstallateur-Service im Notfall
 - (3) Rohrreinigung-Service im Notfall
 - (4) Sanitärinstallateur-Service im Notfall
 - (5) Heizungsinstallateur-Service im Notfall
 - (6) Notheizung
 - (7) Schädlingsbekämpfung
 - (8) Entfernung von Wespennestern
 - (9) Haustierbetreuung im Notfall
 - (10) Ersatzwohnung im Notfall
 - (11) Hilfe nach Einbruch oder Einbruchversuch
 - (12) Dachbeschädigung durch Sturm

Was ist sonst bei dem Schutzbrief zu beachten?

- §7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person
- §8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
- §9 Pflichten nach Schadeneintritt
- §10 Dauer und Ende des Vertrages/Versicherungsschutz
- §11 Anzeigen/Willenserklärungen/Anschriftenänderungen
- §12 Gesetzliche Verjährung
- §13 Zuständiges Gericht
- §14 Anzuwendendes Recht
- §15 Verpflichtungen Dritter

§1 Versicherer

Versicherungsunternehmen ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG; Postanschrift: 50664 Köln; Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln (Tel: 0221/8277-9262; Fax: 0221/8277-560; Mail: service@roland-schutzbrief.de) im Folgenden Versicherer genannt.

§2 Meldung über db hausengel24 Notfall-Telefon

(1) Der Versicherer erbringt im Schadenfall die unter § 6 aufgeführten Versicherungs-/ Beistandsleistungen in Form der Organisation von Serviceleistungen sowie als Kostenersatz für die vom Versicherer organisierten Serviceleistungen.

Voraussetzungen für den Erhalt der unter § 6 aufgeführten Versicherungs-/ Beistandsleistungen sind, dass die Organisation der Hilfeleistung durch den Versicherer erfolgt und der Versicherungsfall ausschließlich über das db hausengel24 Notfall-Telefon gemeldet wird. Das db hausengel24 Notfall-Telefon steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr unter folgender Nummer zur Verfügung: 040-30086939.

(2) Der Versicherer ist von der Verpflichtung der Kostenübernahme frei, wenn der Versicherungsfall nicht über das db hausengel24 Notfall-Telefon gemeldet wird, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.

(3) Der Versicherer zahlt die gemäß § 6 zu übernehmenden Kosten bis maximal zur Höhe der Entschädigungsgrenze/Höchstleistung nach § 3 direkt an den Dienstleister.

§3 Entschädigungsgrenze und Jahreshöchstleistung

Für die unter § 6 genannten Versicherungs-/ Beistandsleistungen übernimmt der Versicherer jeweils Kosten von höchstens 500 EUR je Beistandsleistung im Rahmen eines Versicherungsjahres. Der Ersatz von Kosten ist in diesen Fällen auf 1.500 EUR für alle Versicherungsfälle begrenzt, die innerhalb eines Versicherungsjahres je versicherter Einheit an das db hausengel24 Notfall-Telefon gemeldet werden (Jahreshöchstleistung).

§4 Versicherungsfall/versicherte Personen/Versicherungsort

(1) Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erhebung eines Anspruchs auf Versicherungs-/ Beistandsleistungen durch den Versicherer gemäß § 6 gegeben sind und
- b) der Anspruch auf Versicherungs-/ Beistandsleistungen über das db hausengel24 Notfall-Telefon tatsächlich gemeldet und geltend gemacht wird.

(2) Versicherungs-/ Beistandsleistungen dieses Schutzbriefes gem. § 6 stehen den von der db swdirekt GmbH beim Versicherer angemeldeten versicherten Personen zu, sowie den mit den versicherten Personen in ständiger häuslicher Gemeinschaft lebende Personen. Den versicherten Personen steht das Recht zu, Ansprüche auf die Versicherungs-/ Beistandsleistungen gem. § 6 direkt gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.

(3) Versicherungsschutz besteht für die von der db swdirekt GmbH beim Versicherer angemeldete, selbstgenutzte private Wohnung bzw. Wohneinheit der jeweiligen versicherten Person. Als Wohneinheit gilt jeweils eine Wohnung/ ein Einfamilienhaus (ohne Einliegerwohnung) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

§5 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in Deutschland, sofern in den Leistungen des § 6 nicht etwas anderes bestimmt ist.

§6 Versicherungsleistungen

Der Versicherer erbringt Versicherungs-/ Beistandsleistungen in den in Absätzen (1) bis (12) genannten Notfällen.

(1) Schlüsseldienst im Notfall

a) Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn eine versicherte Person nicht in die versicherte Wohneinheit gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat.

b) Wenn die versicherte Person dem Versicherer die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt der Versicherer die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte. Die Kosten für ein provisorisches Schloss dürfen 50 EUR nicht übersteigen. Insgesamt übernimmt der Versicherer Kosten bis maximal 500 EUR je Versicherungsfall.

(2) Elektroinstallateur-Service im Notfall

a) Der Versicherer organisiert bei Defekten an der Elektroinstallation der versicherten Wohneinheit den Einsatz eines Elektroinstallateurbetriebes, sofern kein allgemeiner Stromausfall vorliegt.

b) Wenn die versicherte Person dem Versicherer die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

c) Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten/Schäden an

aa) elektrischen und elektronischen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern, elektrische Rollläden, eingebaute Lüfter;

bb) der Elektroinstallation der Außenanlagen (z.B. Garten, Außenbeleuchtung, Klingelanlage);

cc) Stromverbrauchs-Zählern;

dd) Elektro-Installationen im Gemeinschaftsbereich von Mehrfamilienhäusern.

Sie haben noch Fragen?

Telefon 040 / 300 869 33 · Telefax 040 / 300 869 34 service@dbswdirekt.de · www.dbswdirekt.de

(3) Rohrreinigungs-Service im Notfall

- a) Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohneinheit Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinale, Bidets oder Bodenabläufe verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann.
- b) Wenn die versicherte Person dem Versicherer die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- c) Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn die Ursache für die Rohrverstopfung für die versicherte Person erkennbar außerhalb der versicherten Wohneinheit liegt. Die Reinigung von Dachrinnenleitungen und deren Ableitungen sowie TV-Kamerafahrten in Rohrleitungen übernimmt der Versicherer nicht.

(4) Sanitärinstallateur-Service im Notfall

- a) Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitärinstallateurbetriebes, wenn
- aa) aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an der Spülung des WC oder des Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohneinheit das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;
- bb) aufgrund eines Defekts an einer Armatur, WC oder Urinal oder am Haupthahn in der versicherten Wohneinheit die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
- b) Wenn die versicherte Person dem Versicherer die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- c) Der Versicherer erbringt keine Leistungen
- aa) für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern;
- bb) für Ersatzteile;
- cc) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation in der versicherten Wohneinheit.

(5) Heizungsinstallateur-Service im Notfall

- a) Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungsinstallateurbetriebes, wenn
- aa) Heizkörper in der versicherten Wohneinheit wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können;
- bb) aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohneinheit repariert oder ersetzt werden müssen.
- b) Wenn die versicherte Person dem Versicherer die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- c) Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Behebung von
- aa) Defekten an Boilern, Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren;
- bb) Schäden durch Korrosion;
- cc) Defekten an Fußbodenheizungen und Elektrospeicher-Heizungen.

(6) Notheizung

- a) Der Versicherer organisiert und stellt maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohneinheit unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungsinstallateur-Service im Notfall (§ 6 Abs. 5) nicht möglich ist.
- b) Wenn die versicherte Person dem Versicherer die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 500,00 EUR je Versicherungsfall.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz von Leih-Heizgeräten entstehen.

(7) Schädlingsbekämpfung

- a) Der Versicherer organisiert die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn der Befall der versicherten Wohneinheit durch Schädlinge aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann. Als Schädlinge gelten hierbei ausschließlich Schaben (z.B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- b) Wenn die versicherte Person dem Versicherer die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Schädlingsbekämpfung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

(8) Entfernung von Wespennestern

- a) Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung von Wespennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohneinheit befinden und von aktiven Wespenvölkern besiedelt sind bzw. die Umsiedlung des Wespenvolkes.
- b) Wenn die versicherte Person dem Versicherer die Organisation dieser

Hilfeleistung überlässt, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

c) Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn

aa) sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohneinheit zugeordnet werden kann;

bb) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennests aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist;

cc) das Wespennest verlassen bzw. nicht von einem Wespenvolk genutzt wird.

(9) Haustierbetreuung im Notfall

- a) Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Kaninchen, Vögeln sowie von gezähmten Kleintieren (z.B. Hamster, Meerschweinchen), die im Haushalt einer versicherten Person leben, wenn eine versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert ist. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. einem Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Beauftragten des Versicherers übergeben werden.
- b) Wenn die versicherte Person dem Versicherer die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

(10) Ersatzwohnung im Notfall

- a) Der Versicherer organisiert eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung) in der Nähe des Wohnortes einer versicherten Person, wenn die versicherte Wohneinheit durch Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl oder durch eine sich verwirklichende Naturgefahr unbenutzbar wird. Naturgefahren sind Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawine und Vulkanausbruch.
- b) Wenn die versicherte Person dem Versicherer die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Unterbringung in einer Ersatzwohnung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

(11) Hilfe nach Einbruch oder Einbruchversuch

- Werden infolge eines polizeilich gemeldeten Einbruchs oder Einbruchversuchs in die versicherte Wohneinheit Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um diese vor weiteren Schäden zu schützen,
- a) organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Wenn die versicherte Person dem Versicherer die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Sicherung der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch den Einbruch/Einbruchversuch funktionsunfähig wurde. Die Kosten für ein provisorisches Schloss dürfen 50 EUR nicht übersteigen. Insgesamt übernimmt der Versicherer Kosten bis maximal 500 EUR je Versicherungsfall.
- b) organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung von Fenstern durch eine Fachfirma (Glaserbetrieb). Wenn die versicherte Person dem Versicherer die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt der Versicherer dafür die Kosten für die Sicherung der Fenster durch den Glaserbetrieb einschließlich mitgeführter Kleinteile, insgesamt jedoch maximal 500 EUR je Versicherungsfall;
- c) organisiert der Versicherer die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen beauftragt. Wenn die versicherte Person dem Versicherer die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Bewachung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

(12) Dachbeschädigung durch Sturm

Sind durch Sturm ab Windstärke 8 Beschädigungen am Dach des versicherten Objektes eingetreten und besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Schäden am versicherten Objekt auftreten können, organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung des Daches durch eine Fachfirma und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten inklusive mitgeführter Kleinteile, insgesamt jedoch maximal 500 EUR je Versicherungsfall.

§7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Für den Haus- und Wohnungsschutzbrief können die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 Versicherungsvertragsgesetz).

Sie haben noch Fragen?

Telefon 040 / 300 869 33 · Telefax 040 / 300 869 34 service@dbswdirekt.de · www.dbswdirekt.de

§8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

(1) Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn das Ereignis durch Krieg, Innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnung staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde.

(2) Die versicherten Personen können vom Versicherer keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Ereignisses ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

(3) Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen des Versicherers Kosten erspart, die ohne den Schadeneintritt hätten aufgewendet werden müssen, kann der Versicherer die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

(4) Der Versicherer erbringt keine Leistungen nach § 6 für solche Ereignisse, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten waren, insbesondere nicht für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren.

§9 Pflichten nach Schadeneintritt

(1) Nach dem Eintritt eines Schadenfalles muss die versicherte Person

- a) dem Versicherer den Schaden unverzüglich gem. § 2 über das db hausengel24 Notfall-Telefon anzeigen;
- b) sich mit dem Versicherer darüber abstimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden;
- c) den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen des Versicherers beachten;
- d) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen;
- e) den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund der Leistungen des Versicherers auf den Versicherer übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

(2) Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz, es sei denn die Obliegenheit wurde durch die versicherte Person weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des von der db swdirekt GmbH oder der versicherten Person verursachten Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die db swdirekt GmbH oder die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die db swdirekt GmbH oder die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die db swdirekt GmbH oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält die db swdirekt GmbH oder die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die db swdirekt GmbH oder die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

(3) Die versicherte Person hat nach der Anzeige eines Schadenfalles jede Änderung der Anschrift gegenüber dem Versicherer mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, genügt für eine Willenserklärung, die der versicherten Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung der versicherten Person.

§10 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

(1) Für die versicherte Person beginnt der Versicherungsschutz mit dem von der db swdirekt GmbH schriftlich mitgeteilten Anmeldedatum beim Versicherer. Eine Annahmeerklärung und/oder eine Versicherungsbestätigung werden der versicherten Person vom Versicherer nicht ausgestellt.

(2) Für die versicherte Person endet der Versicherungsschutz mit dem von der db swdirekt GmbH schriftlich mitgeteilten Abmeldedatum beim Versicherer. Eine Mitteilung gegenüber der versicherten Person erfolgt durch den Versicherer nicht.

(3) Wird der Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Versicherer und der db swdirekt GmbH beendet, endet auch der Versicherungsschutz für die versicherte Person. Der Versicherer gewährt den zum Beendigungszeitpunkt angemeldeten versicherten Personen einen Nachhaftungszeitraum von drei Monaten nach Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages.

§11 Anzeigen/Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen, ausgenommen die Anspruchserhebung auf Versicherungs-/ Beistandsleistungen über das db hausengel24 Notfall-Telefon (§ 2), sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers (§ 1) gerichtet werden.

§12 Gesetzliche Verjährung

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Ist ein Anspruch der versicherten Person aus diesem Schutzbrief beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung in Textform zugeht.

§13 Zuständiges Gericht

(1) Für Klagen gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz des Versicherers (§ 1). Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Für Klagen des Versicherers gegen eine versicherte, natürliche Person ist das Gericht zuständig, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

(3) Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers.

§14 Anzuwendendes Recht

Für diesen db hausengel24 Schutzbrief gilt deutsches Recht.

§15 Verpflichtungen Dritter

(1) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

(2) Soweit die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht ihr frei, ob sie den Schadenfall beim Versicherer oder bei dem Versicherungsunternehmen des anderen Versicherungsvertrages meldet. Wird der Schadenfall beim Versicherer gemeldet, wird der Versicherer im Rahmen dieses db hausengel24 Schutzbriefes in Vorleistung treten.

(3) Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann er oder sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die den Gesamtschaden übersteigt.

Sie haben noch Fragen?

Telefon 040/ 300 869 33 · Telefax 040/ 300 869 34 service@dbswdirekt.de · www.dbswdirekt.de